

gesetzt werden (§18 Einweisungsgesetz). Die Organe der VP geben dabei Hilfe und Unterstützung, wenn den Umständen nach zu erkennen ist, daß die mit der Durchführung Beauftragten mit Gewalt bedroht oder wenn die Maßnahmen auf andere Weise vereitelt werden.

Auch für die medizinische Betreuung Suchtkranker gelten die Bestimmungen des Einweisungsgesetzes (vgl. §8 Abs. 3 Gesetz über den Verkehr mit Suchtmitteln — Suchtmittelgesetz — vom 19.12. 1973, GBl. I 1973 Nr. 58 S. 572). Darüber hinaus ist die Betreuung von Suchtkranken speziell in der 4. DB zum Suchtmittelgesetz — Betreuung von Suchtkranken — vom 28.1.1974 (GBl. I 1974 Nr. 16 S. 165) geregelt.

Die rechtliche Regelung des *Verkehrsmißsuchtmitteln* ist in folgenden weiteren Rechtsvorschriften erfolgt: 1. DB zum Suchtmittelgesetz — Unterstellte Substanzen, Erlaubnisse, Abgabe- und Bezugsberechtigungen, Ein-, Aus- und Durchführung - vom 28.1.1974 (GBl. I 1974 Nr. 16 S. 149); 2. DB zum Suchtmittelgesetz - Verschreibungs- und Abgabeordnung — vom 28.1.1974 (GBl. I 1974 Nr. 16 S. 157); 3. DB zum Suchtmittelgesetz — Aufbewahrung, Nachweisführung, Berichterstattung, Kontrolle — vom 28.1.1974 (GBl. I 1974 Nr. 16 S.161); AO über das Zentrale Suchtmittelbüro beim Ministerium für Gesundheitswesen vom 28.1.1974 (GBl. I 1974 Nr. 16 S. 149).

### 13.2.6. *Die ärztlichen Pflichtuntersuchungen schulpflichtiger Kinder und wehrpflichtiger Bürger*

Die Erfüllung der Schulpflicht (Art. 25 Verfassung, § 8 Bildungsgesetz) sowie der Pflicht zur Verteidigung der Heimat (Art. 23 Verfassung, §1 Wehrpflichtgesetz) setzt ein normales physisches und psychisches Leistungsvermögen voraus. Um zu gewährleisten, daß die Kinder sowie die Wehrpflichtigen bei den zu erwartenden physischen und psychischen Belastungen gesundheitlich ungefährdet sind, setzt der sozialistische Staat mittels Rechtsvorschriften die Pflicht der Genannten fest, sich vor Beginn des Schulbesuches bzw. des Wehrdienstes ärztlich untersuchen zu lassen. Es handelt sich dabei um Maßnahmen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes, denen sich in der Regel Gesunde zu unterziehen haben. Diese Untersuchungen sind Bestandteil einer umfassenden Überprüfung der Schulfähigkeit in Form der Aufnahme (§ 2 Schulpflichtbestimmungen)<sup>19 20</sup> sowie der Wehrfähigkeit in Form der Musterung (§8 Musterungsordnung)<sup>90</sup>. *Sie begründen kein medizinisches Betreuungsverhältnis.*

*Die Untersuchungen erfolgen im Rahmen von Verwaltungsverhältnissen.* Diese bestehen zwischen dem zuständigen Organ des Ministeriums für Nationale Verteidigung und den Wehrpflichtigen bzw. zwischen dem örtlichen Rat und den schulpflichtigen Kindern bzw. deren Erziehungspflichtigen. Das jeweilige Rechtsverhältnis kommt durch staatliche Entscheidung zustande (Er-

19 1. DB zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem - Schulpflichtbestimmungen — vom 14. 7.1968, GBl. II 1965 Nr. 83 S. 625.

20 AO des Nationalen Verteidigungsrates der DDR über die Erfassung, Musterung und Einberufung von Wehrpflichtigen (Musterungsordnung) vom 30.7.1969, GBl. I 1969 Nr. 7 S. 41.